

**Anlage (1)**

**Hinweisschreiben zum Ausfüllen des Anmeldeformulars zur Anmeldung an eine weiterführende allgemeinbildende Schule in öffentlicher Trägerschaft für das Schuljahr 2021/22 im Land Brandenburg**

Bitte geben Sie das Anmeldeformular vollständig ausgefüllt **ab 08. Februar 2021** bei der Klassenlehrkraft der Klasse 6 in der jeweils besuchten Grundschule ab. Eltern können das Anmeldeformular auch online ausfüllen. Informationen und Zugänge erhalten die Eltern in den Grundschulen.

Sie werden in den Grundschulen beraten und finden auch grundsätzliche Informationen auf den Grundschulseiten/Übergang in die Sekundarstufe I im MBS-Internetangebot: (<https://mbjs.brandenburg.de>).

Punkt (4)	Sie wählen <u>nur einen</u> Bildungsgang (BG) aus. Der gewünschte BG soll möglichst mit der Bildungsgangempfehlung der Grundschule (im Grundschulgutachten) übereinstimmen.	
Punkt (5)	Sie benennen eine Erstwunschschule und eine Zweitwunschschule, die den gewünschten Bildungsgang (BG) anbietet. Bei der Auswahl der Schulen ist zu berücksichtigen, welcher Schulabschluss erreicht werden soll und welche Bildungsgänge an den Wunschschulen angeboten werden.	
	<b>Oberschule</b>	<b>Bildungsgang zum Erwerb</b> EBR (erweiterte Berufsbildungsreife), FOR (Fachoberschulreife)
	<b>Gesamtschule</b>	<b>Bildungsgang zum Erwerb</b> EBR (erweiterte Berufsbildungsreife), FOR (Fachoberschulreife), AHR (Allgemeine Hochschulreife) – Jgst.7-13
	<b>Gymnasium</b>	<b>Bildungsgang zum Erwerb</b> AHR (Allgemeine Hochschulreife) – Jgst.7-12
Punkt (6)	<p><b>Oberschulen und Gesamtschulen</b> bieten ab der Jahrgangsstufe 7 ein Wahlpflichtfach (WP-Fach) an. Die Sorgeberechtigten können entscheiden, ob Ihr Kind das WP-Fach<sup>1</sup> W-A-T oder Naturwissenschaften oder eine zweite Fremdsprache verbindlich belegen soll. Wenn die zweite Fremdsprache in den Jahrgangsstufen 7-10 durchgängig erlernt wird, entfällt dafür die Belegverpflichtung in der gymnasialen Oberstufe. Der Besuch der gymnasialen Oberstufe ist auch möglich, wenn mit der zweiten Fremdsprache erst in Jahrgangsstufe 9 oder 11 begonnen wird. In diesem Fall wird die zweite Fremdsprache bis zum Ende der gymnasialen Oberstufe zu belegen sein.</p> <p>Am <b>Gymnasium</b> gibt es keinen Wahlpflichtunterricht in der Jahrgangsstufe 7. Hier ist die zweite Fremdsprache verbindlicher Pflichtunterricht.</p>	
Punkt (8a)	<p>⇒ <b>Rechtsgrundlage § 53 Absatz 4 BbgSchulG</b></p> <p>Im Umfang von bis zu 10 vom Hundert der Gesamtplätze sind Schüler und Schülerinnen vorrangig zu berücksichtigen, wenn Umstände vorliegen, die den Besuch einer anderen als der gewünschten Schule <u>unzumutbar erscheinen</u> lassen. Dieses trifft <u>insbesondere</u> zu, wenn</p>	

<sup>1</sup> Einzelne Schulen bieten darüber hinaus vom MBS genehmigte WP-Fächer an.

	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. aufgrund einer <b>Behinderung</b> lediglich eine bestimmte Schule erreichbar ist oder notwendige bauliche Ausstattungen oder räumliche Voraussetzungen nur an der gewählten Schule vorhanden sind (§ 53 Abs.4 Nr.1 BbgSchulG),</li> <li>2. durch <b>besondere familiäre oder soziale Situationen Belastungen entstehen</b>, die das üblicherweise Vorkommende <u>bei weitem</u> überschreiten (§ 53 Abs.4 Nr.2 BbgSchulG) oder</li> <li>3. aufgrund der <b>Verkehrsverhältnisse</b> eine ansonsten in Betracht kommende Schule nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreicht werden kann (§ 53 Abs.4 Nr.3 BbgSchulG),</li> <li>4. sonstiges.</li> </ol> <p>⇒ Prüfen Sie, ob ein besonderer Härtefall geltend gemacht werden soll. Sollte dies zutreffen, kreuzen Sie dies auf dem Anmeldeformular an und legen die Unterlagen zur Glaubhaftmachung dem Anmeldeformular als Anlage bei.</p>
<p>Punkt (8b)</p>	<p>⇒ <b>Rechtsgrundlage: § 50 Absatz 3 Sek I-V</b></p> <p>Eine Schülerin oder ein Schüler kann unabhängig von der Nähe der Wohnung zur Schule vorrangig aufgenommen werden, wenn eine Aufnahme nach der Nähe der Wohnung zur Schule nicht erfolgen kann und dadurch persönliche, pädagogische oder öffentliche Interessen <u>unverhältnismäßig beeinträchtigt würden</u> (besondere Gründe). Besondere Gründe liegen insbesondere vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die individuellen Voraussetzungen der Schülerin oder des Schülers dem Profil der Schule gemäß § 7 Absatz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes <u>in besonderem Maße</u> entsprechen und deshalb eine vergleichbare Förderung der Fähigkeiten und Neigungen an einer anderen Schule nicht zu erwarten ist,</li> <li>2. die Schülerinnen und Schüler in dem Gebiet des für die gewünschte Schule zuständigen Schulträgers ihre Wohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder vor Beginn des neuen Schuljahres in das Gebiet des für die Schule zuständigen Schulträgers umziehen oder</li> <li>3. durch die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in der Jahrgangsstufe ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Mädchen und Jungen hergestellt werden soll.</li> </ol> <p>Ein besonderer Grund kann im Ausnahmefall auch dann vorliegen, wenn Geschwister bereits die gewünschte Schule besuchen und begründet dargelegt werden kann, dass der Besuch einer anderen Schule erhebliche Nachteile zur Folge hat. Schulische Leistungen gelten nicht als besondere Gründe.</p> <p>⇒ Prüfen Sie, ob ein besonderer Grund geltend gemacht werden soll.</p> <p>Sollte dies zutreffen, kreuzen Sie dies auf dem Anmeldeformular an und legen die Unterlagen zur Glaubhaftmachung dem Anmeldeformular als Anlage bei.</p>
<p>Punkt (9)</p>	<p>An einzelnen Gesamtschulen kann eine vom MBSJ genehmigte Gymnasialklasse (Jahrgangsstufe 7-12) zusätzlich angeboten werden. Falls Sie den Besuch einer solchen Klasse für Ihr Kind wünschen, sollten Sie diesen Wunsch hier eintragen.</p> <p>Weitere Hinweise und/oder Wünsche (bspw. zur Klassenbildung) sollten hier nicht erfolgen.</p>

#### **Rechtsgrundlagen:**

1. **Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG)**  
In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 ([GVBl.I/02, \[Nr. 08\]](#), S.78)  
zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 ([GVBl.I/18, \[Nr. 35\]](#), S.15)
2. **Verordnung über die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I (Sekundarstufe I-Verordnung - Sek I-V)** vom 2. August 2007 ([GVBl.II/07, \[Nr. 16\]](#), S.200)  
zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juli 2018 ([GVBl.II/18, \[Nr. 45\]](#))
3. **Verwaltungsvorschriften zur Sekundarstufe I-Verordnung (VV-Sek I-V)** vom 2. August 2007 ([Abl. MBSJ/07, \[Nr. 7\]](#), S.210)  
zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 31. Juli 2018 ([Abl. MBSJ/18, \[Nr. 19\]](#), S.250)

